



Vorhaben:	Zweckverband Abwasserbeseitigung, Kläranlage Linz-Unkel Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zu baulichen Änderungen und Anpassung von Emissionsgrenzwerten an der thermischen Klärschlammbehandlungsanlage Az.: 314-23-138-1/2013		
Nr. 4. BImSchV:	8.1.1.4 / 8.10.2.2	Nr. Anlage 1 UVPG:	8.1.1.3, Spalte 2 – A -

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Planunterlagen vom 01.08.2019 und dem Ortstermin am 11.07.2019, **Änderungen im Fettdruck**

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>1. Art und Kapazität: Entwässerung, Trocknungs- und Vergasungsanlage für nicht gefährliche Abfälle (Klärschlämme) an der Kläranlage Linz-Unkel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwässerung mittels Siebbandpresse mit einer Durchsatzleistung von 100 t/d - Trocknung mittels Bandtrockner mit einer Durchsatzleistung von 12 t/d, - Anlage zur Verwertung durch thermische Verfahren (Mineralisierung) mit einem Abfalleinsatz von 0,14 t/h <p>→ keine Änderungen vorgesehen</p> <p>2. Merkmale des Vorhabens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bauliche Änderungen, i. E. Entfall eines Containers und Vergrößerung eines Containers für die Pyreg-Anlage, räumliche Verschiebung der Positionen der Schornsteine, Änderungen beim Schlammbehandlungsgebäude hinsichtlich der Bauweise, Innenausbau, Belüftung - verfahrenstechnische Änderungen, i.E. Einbau einer Schneckenpresse statt einer Siebbandpresse, Nachrüstung eines Gewebefilters, Anschluss der Pyreg-Anlage an die Erdgasversorgung, vorgesehen war die Verwendung von Faulgas für Anfahr- und Abfahrprozesse, Aufstellung eines Tischkühlers mit Herstellung eines Fundaments, - Erhöhung der Emissionsgrenzwerte bei der Klärschlamm-trocknung auf die Werte der TA Luft, i. E.: <ul style="list-style-type: none"> • Staub von 2 auf 10 mg/m³ • NH₃ von 1 auf 20 mg/m³ • Cl-Verbindungen von 1 auf 20 mg/m³ • C_{ges} von 1 auf 20 mg/m³ • Geruch von 400 auf 500 GE/m³
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Nicht gegeben, Anlage liegt auf dem Gelände der Kläranlage Linz-Unkel außerhalb der Ortschaft Unkel zwischen Rhein und Eisenbahn-Trasse → keine geänderte Einschätzung durch die Änderungen
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	Lage: Flur 20 Flurstücke 311, 312, 341, 640/342, 353/6 in der Gemarkung Rheinbreitbach im Außenbereich. → Die beantragten Änderungen an der bestehenden Anlage haben keine Auswirkungen auf Wasser, Boden, Natur und Landschaft



1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Abfälle: Schlacke, Reststoffe, Feststoffe Abgasreinigung (gebrauchte Aktivkohle, Staub) aus der Vergasung Abwasser: Filtrat, Brüdenabwasser aus der Trocknung und Waschwasser von der Abgasreinigung zur Kläranlage → keine Änderungen vorgesehen
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	- Beantragte Abgasemissionswerte: Klärschlamm-trocknung: Staub: 10 mg/m ³ (TA Luft) Cl: 20 mg/m ³ (TA Luft) NH ₃ : 20 mg/m ³ (TA Luft) C _{ges} : 20 mg/m ³ (TA Luft) Geruch: 500 GE/m ³ (TA Luft) Vergasung : CO 50 g/m ³ (17. BImSchV) SO ₂ : 50 g/m ³ (17. BImSchV) Staub: 10 mg/m ³ (17. BImSchV) C _{ges} : 10 mg/m ³ (17. BImSchV) NO _x : 200 mg/m ³ (17. BImSchV) HCl: 10 mg/m ³ (17. BImSchV) HF: 1 mg/m ³ (17. BImSchV) Hg: 0,03 mg/m ³ (17. BImSchV) → Erhöhung der Abgasgrenzwerte für die Klärschlamm-trocknung auf die Emissionswerte der TA-Luft Nr. 5.4.8.10.2 beantragt - Wasser: Abwässer werden der Kläranlage zugeführt. Niederschlagswasser wird der Versickerung zugeführt.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	- von den eingesetzten Stoffen gehen keine besonderen Gefahren aus - kein Betriebsbereich der 12. BImSchV
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	- Lage im Überflutungsgebiet HQ extrem - Erdbebenzone 1 - In der Nachbarschaft sind keine Betriebsbereiche der 12. BImSchV vorhanden. → Vorsorge gegen umgebungsbedingte Gefahren nicht erforderlich. → keine geänderte Einschätzung durch die Änderungen
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Bei bestimmungsgemäßen Betrieb bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit. Bagatellwerte der TA Luft für SO ₂ , Staub und NO _x sind unterschritten. → keine geänderte Einschätzung durch die Änderungen
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver-	- Fläche liegt im Außenbereich auf dem Kläranlagengelände begrenzt westlich vom Rhein, östlich von Bahngleisen, umliegend keine Nutzung - Nächste Bebauung: ca. 500 m westlich Oberwinter auf der anderen Rheinseite, ca.



	und Entsorgung (Nutzungskriterien)	400 m südöstlich Ortsrand Scheuren, Einzelnes bewohntes Wochenendhaus 160 m - Verkehrsanschluss über „Am Bahndamm“ auf befestigten Straßen - Ver- und Entsorgung über bestehende Systeme → keine geänderte Einschätzung durch die Änderungen
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Wasser: Fläche ist bereits größtenteils versiegelt. Boden: Errichtung auf bestehendem Anlagengelände. Natur und Landschaft: Natur und Landschaftsbild wird durch die Anlage nicht verändert. → keine geänderte Einschätzung durch die Änderungen
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Innerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage, hier festgelegt nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft mit einem Radius von 1 km liegen örtliche Gegebenheiten vor (s. Nrn. 2.3.1, 2.3.7, 2.3.8)
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	- Nicht vorhanden, Fläche liegt innerhalb des Naturparks „Rhein-Westerwald“
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	- Nicht vorhanden
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	- Nicht vorhanden
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatG	- Nicht vorhanden
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	- Nicht vorhanden
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatG	- Nicht vorhanden
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des BNatG	- Nördlich der Anlage befindet sich ein als Biotop kartiertes Abgrabungsgewässer (BK 5309-0042-2009)
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	- Lage im Überschwemmungsgebiet HQ-Extrem
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht vorhanden
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes	- Nicht vorhanden
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	- Nicht vorhanden
3	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<u>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</u> - Wohngebiet Scheuren, ca. 400 m südöstlich <u>Verkehrsströme:</u> - Zufahrt über B 42 Unkel, Am Bahndamm



		Bewertung: Keine Zunahme zum bestehenden Betrieb → keine geänderte Einschätzung durch die Änderungen
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	- Nicht vorhanden → keine geänderte Einschätzung durch die Änderungen
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<u>Eingriff Flora/Fauna</u> - Gelände ist brachliegendes Gebiet im Bereich der bestehenden Kläranlage Bewertung: Auswirkungen sind vernachlässigbar. <u>Eingriff Klima:</u> - Keine klimatischen Auswirkungen Bewertung: Lokalklimatische Wirkung vernachlässigbar <u>Eingriff Boden:</u> - Kein Eingriff Bewertung: Auswirkungen sind vernachlässigbar. <u>Eingriff Gewässer:</u> - Kein Eingriff Bewertung: Keine Auswirkungen zu erwarten. <u>Eingriff Landschaftsbild/Erholung</u> - Eingriff in das Landschaftsbild gering Bewertung: Auswirkungen sind zu vernachlässigen. <u>Eingriff Mensch:</u> - Luft: Erhöhung der Emissionskonzentrationen für NH₃, C_{ges}, Cl, Staub und Geruch an den Kaminen der Klärschlamm-trocknung und Vergasung - Lärm: Anlagen- und Verkehrsgeräusche Bewertung: - Luft: Emissionsgrenzwerte der TA Luft für die Trocknung werden eingehalten. - Lärm: Vorbelastung durch Kläranlage, Anlagen- und Verkehrsgeräusche vernachlässigbar.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Alle Auswirkungen sind anlagenbedingt/ bzw. betriebsbedingt.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Dauerhafte Auswirkungen, bei Betriebseinstellung soll der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind bei Betriebseinstellung nicht anzunehmen.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Im Umkreis der Anlage sind keine weiteren derartigen Anlagen vorhanden.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Die Möglichkeiten sind ausgeschöpft
4.	Zusammenfassende Bewertung	Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.